



Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 21. September 2011

Vorlagen-Nr. 10-F-01-0068

Druckerzeugnisse der Landeshauptstadt Wiesbaden
-Antrag der SPD-Fraktion vom 17.08.2010 -

Im Hessischen Pressegesetz heißt es im § 6 [Impressum]:

„Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk sind Name und Anschrift des Druckers und, wenn das Druckwerk zur Verbreitung bestimmt ist, des Verlegers oder - beim Selbstvertrieb - des Verfassers oder Herausgebers zu nennen. Der Drucker kann statt mit seinem Namen auch mit seiner handelsgerichtlich eingetragenen Firma genannt werden. Wird der Verleger unter einer handelsgerichtlich eingetragenen Firma tätig, so sind Namen und Anschrift der Vertretungsberechtigten zu nennen.“

In vielen Druckerzeugnissen der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften sind aber nicht alle Angaben des o.a. § 6 Hessisches Pressegesetz enthalten.

Der Revisionsausschuss möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, Auskunft darüber zu geben:

- Ob seiner Ansicht nach § 6 des Hessischen Pressegesetzes auf sämtliche Druckerzeugnisse der Landeshauptstadt Wiesbaden (Stadt, städtische Gesellschaften, Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist) anzuwenden ist und
- falls ja, wann der Magistrat gedenkt in alle Druckerzeugnisse ein entsprechendes Impressum einzufügen.

Beschluss Nr. 0116

Der Antrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 17.08.2010 betr.

Druckerzeugnisse der Landeshauptstadt Wiesbaden

hat durch die Vorlage des schriftlichen Berichts des Magistrats (Dezernat III) seine Erledigung gefunden.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2011

Tollebeek
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .09.2011

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .09.2011

Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Dr. Müller
Oberbürgermeister